

per E-Mail:

DIHK
Herrn Dr. Christian Groß

Ihr Ansprechpartner
Tina Möller
E-Mail
tmoeller@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-258
Fax
(0431) 5194-558

13.04.2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen

Sehr geehrter Herr Dr. Groß,

gern kommen wir Ihrer Bitte nach, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen Stellung zu nehmen.

Aufgrund der Entscheidung des EUGH war es offensichtlich erforderlich, im Fernabsatz die Wertersatzpflicht entsprechend den Vorgaben im Urteil des EUGH neu zu regeln.

Wir bedauern es sehr, dass diese Gelegenheit nicht zu genutzt wird, das Fernabsatzrecht praxisgerecht zu vereinfachen.

Die Tatsache, dass die noch recht junge Musterwiderrufsbelehrung immer wieder abgeändert werden muss, weil sie u.a. nicht mit den Verbraucherschutzvorschriften der Fernabsatzrichtlinie vereinbar ist, zeigt einmal mehr, dass selbst der deutsche Gesetzgeber mit der rechtmäßigen Belehrung von Verbrauchern so seine Schwierigkeiten hat.

Dennoch hält der Gesetzgeber an seinem bisherigen System fest, wonach er es dem Unternehmer auferlegt, den Verbraucher umfassend über all seine Rechte zu informieren.

Die Fernabsatzrichtlinie jedenfalls fordert solch eine umfangreiche Unterrichtung des Verbrauchers nicht, sondern sieht nur vor, dass über das Bestehen eines Widerrufsrechts zu belehren ist. Dem Verbraucherschutzgedanken wird ausreichend durch die gesetzlichen Regelungen selbst Rechnung getragen und nicht durch die deklaratorische Belehrung durch den Unternehmer.

Die Internethändler sehen sich angesichts der sich ständig ändernden und unklaren Informationspflichten mittlerweile außerstande, sämtliche Vorschriften des Verbraucherschutzes einzuhalten.

Die Konsequenz ist, dass Belehrungen nicht in aktueller Form und damit falsch erfolgen, was nach zum Teil zweifelhafter Rechtsprechung überwiegend zugleich einen kostenempfindlichen Wettbewerbsverstoß begründet und so eine lukrative Form der Anwaltspezialisierung auf sog. Massenabmahnungen zugelassen hat.

Dem Verbraucher ist damit nicht geholfen, dem Unternehmer jedoch sehr viel geschadet - gerade in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein, in dem der Internethandel eine zunehmende Bedeutung hat.

Insoweit geht der Gesetzgeber in seiner Gesetzesfolgenabschätzung hinsichtlich der Kosten für die Wirtschaft auch von unvollständigen Tatsachen aus.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tina Möller', written in a cursive style.

Tina Möller
Rechtsreferentin